



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Fettalkoholherstellung durch Austausch der Pumpen 521.25P051 & 521.25P052 im Tanklager T27

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 14.07.2026

53.04-9350370-0020-A15-0120/26

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Fettalkoholen (Fettalkoholherstellung). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Fettalkoholherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Austausch zweier Pumpen im Tanklager T27, denn die Betreiberin der Anlage „Fettalkoholherstellung“ benötigt prozessbedingt einen höheren Vordruck in ihrer Anlage. Die von den beiden auszutauschenden Pumpen geförderten Stoffe werden nicht geändert. Ebenso nicht der Aufstellungsort (Tanklager T27) und der zu fördernde Volumenstrom. Die alte Anlagenbezeichnung wird beibehalten. Ebenso werden die Pumpen weiterhin redundant betrieben. Lediglich der Betriebsdruck der Pumpen wird – wie oben dargestellt - erhöht.

Aufgrund des erhöhten Betriebsdruckes erfolgt neben dem Austausch der Pumpen eine Anpassung des maximalen Abschaltdruckes bestehender Sensoren. Bei Grenzwertverletzung schalten diese nach wie vor die Pumpen AUS und alarmieren in der Messwerte. Zusätzlich sind die Pumpen nach wie vor mit einer Temperaturüberwachung und einem Trockenlaufschutz abgesichert.





Mit der hier angezeigten Änderung werden keine genehmigten Produktionskapazitäten geändert. Mittels dieser Anzeige werden auch keine neuen Verfahren eingeführt oder solche geändert.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gezeichnet

(Dietmar Schöbernig)

